



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

Finanzbehörde, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

### **Finanzämter**

gem. Verteiler I +1) + 5) - lfd. Nr. 1 - 14

#### nachrichtlich:

5, 51, 52, 53, 54, 540, 541, 55, 520 (2x),  
521 (4x), 522 (4x)

Kasse.Hamburg

### Steuerverwaltung

522

Gänsemarkt 36

D - 20354 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 23 - 1506 Zentrale - 0

Telefax 040 - 4 28 23 - 2174

Ansprechpartner Michael Wedertz

Zimmer 227

E-Mail [steuerverwaltung2@fb.hamburg.de](mailto:steuerverwaltung2@fb.hamburg.de)

Az.: 52 - S 2448 - 008/06

25. Juni 2009

### **Verwaltung der Kirchensteuer des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland durch staatliche Behörden (Finanzämter)**

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (Alt-Katholiken) hat nach § 10 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG - HmbGVBl. 1973 S. 431, zuletzt geändert am 16. Dezember 2008, HmbGVBl. S. 438) beantragt, die von den Gemeindemitgliedern zu erhebende Kirchensteuer ab dem 1. Januar 2010 durch staatliche Behörden verwalten zu lassen.

Eine entsprechende Verordnung über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern durch die Alt-Katholiken hat der Senat am 14.04.2009 erlassen (HmbGVBl. S. 112).

Die von den Alt-Katholiken vorgelegten Steuervorschriften (Kirchensteuerordnung und Kirchensteuerbeschluss) wurden von der Senatskanzlei genehmigt und am 05.05.2009 im Amtlichen Anzeiger Nr. 34, S. 728 und 731 veröffentlicht.

Bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter ist Folgendes zu beachten:

#### 1. Religionsmerkmal

Das Religionsmerkmal der Alt-Katholiken lautet „ak“. Soweit Gemeindemitglieder für das Jahr 2010 eine Lohnsteuerkarte erhalten, ist dieses Merkmal - soweit nicht bereits geschehen - von der zuständigen Dienststelle einzutragen.

#### 2. Lohnsteuer-Anmeldung

Die Alt-Katholische Kirchensteuer ist in der Lohnsteuer-Anmeldung unter Kz. 63 zu erfassen.

### 3. Pauschale Lohnkirchensteuer

Für die pauschale Lohnkirchensteuer gilt seit dem 1. Januar 2006 folgender Aufteilungsschlüssel:

- ev. Kirchensteuer 70,0 v. H.
- rk. Kirchensteuer 29,5 v. H.
- jh. Kultussteuer 0,5 v. H.

Dieser Aufteilungsschlüssel ist auch weiterhin bei der nach Konfessionen getrennten Anmeldung der pauschalen Lohnkirchensteuer anzuwenden; die Alt-Katholiken nehmen an der Aufteilung der pauschalen Lohnkirchensteuer nicht teil. Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I 2006, 716) bleibt unberührt.

### 4. Veranlagungsverfahren

Ab dem 1. Januar 2010 ist im Grundinformationsdienst für alt-katholische Steuerpflichtige das Religionsmerkmal „ak“ zu setzen. Sofern in diesen Fällen zum 10. März 2010 Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu leisten sind, sind entsprechende Kirchensteuer-Vorauszahlungen festzusetzen.

Die Alt-Katholiken haben der Finanzbehörde zu diesem Zweck eine Mitgliederliste zur Verfügung gestellt. Diese wird den jeweils zuständigen Finanzämtern in Kürze übersandt werden.

### 5. Sonstiges

In Hamburg sind neben der evangelisch-lutherischen Kirche, der römisch-katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde in Hamburg und - ab dem 1. Januar 2010 - dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, deren Steuern von staatlichen Behörden verwaltet werden, folgende Religionsgesellschaften zur Erhebung von Kirchensteuern in eigener Zuständigkeit berechtigt (HmbGVBl. 2009 S. 112):

- a) Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona
- b) Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg
- c) Dänische Seemannskirche in Hamburg.

Bei der Veranlagung von Angehörigen der letztgenannten Religionsgemeinschaften sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und gehört ein Ehegatte der evangelisch-lutherischen Kirche, der römisch-katholischen Kirche, der Jüdischen

Gemeinde in Hamburg oder dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und der andere Ehegatte einer der unter a) bis c) genannten Religionsgesellschaften an, so handelt es sich um eine konfessionsverschiedene Ehe; die von staatlichen Behörden verwaltete Kirchensteuer ist aber nach § 5 a Abs. 2 i.V.m. § 5 HmbKiStG wie bei einer glaubensverschiedenen Ehe festzusetzen.

Die Festsetzung eines Kirchgeldes kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, weil die kirchlichen Steuervorschriften bestimmen, dass Kirchgeld nur von Kirchenangehörigen erhoben wird, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört. Kirchgeld ist daher nur dann festzusetzen, wenn die Ehegatten tatsächlich in glaubensverschiedener Ehe leben.

Die Zugehörigkeit zu einer der unter a) bis c) genannten Religionsgemeinschaften lässt sich den Religionsmerkmalen auf der Lohnsteuerkarte nicht entnehmen, sondern allenfalls den Angaben in der Steuererklärung. In Zweifelsfällen ist ein Nachweis zu verlangen.

Ich bitte, diesen Erlass, der auch kurzfristig im AIS abrufbar sein wird, denjenigen Beschäftigten, die mit der Bearbeitung von Kirchensteuern betraut sind, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die maßgeblichen Verbände und Kammern haben eine Ausfertigung dieses Erlasses erhalten.

Wedertz